

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Max Stadler, Jörg van Essen, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Hausteiner, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes

A. Problem

Transsexuelle, die keine Veränderung ihrer äußeren Geschlechtsmerkmale vorgenommen haben (sog. kleine Lösung), können gemäß § 1 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz) ihren Vornamen entsprechend ihrer empfundenen Geschlechtszugehörigkeit ändern lassen. Eine personenstandsrechtliche Änderung ihres Geschlechts können sie nicht beantragen, da dafür gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Transsexuellengesetzes ein die äußeren Geschlechtsmerkmale verändernder operativer Eingriff (sog. große Lösung) notwendig ist. Transsexuelle werden daher personenstandsrechtlich nicht entsprechend ihrer empfundenen Geschlechtszugehörigkeit behandelt. Name und Geschlecht stehen im Widerspruch zueinander. Dies führt dazu, dass eine Identität zwischen Name, Geschlecht und äußerem Erscheinungsbild nicht gegeben ist. Insbesondere bei Auslandsreisen sind Transsexuelle dadurch vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt, da in ihrem Pass ein Geschlecht angegeben ist, das nicht ihrer empfundenen Geschlechtszugehörigkeit entspricht.

B. Lösung

Durch eine Änderung im Passgesetz wird sichergestellt, dass die Geschlechtsangabe in Reisepässen dem Geschlecht des Vornamens angepasst wird.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 13 zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Geschlecht; bei Personen, die gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen die Änderung ihres Vornamens erreicht haben, ist das Geschlecht entsprechend dem Vornamen einzutragen,“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2006

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dr. Max Stadler
Jörg van Essen
Jens Ackermann
Christian Ahrendt
Daniel Bahr (Münster)
Uwe Barth
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Patrick Döring
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Dr. Edmund Peter Geisen
Hans-Michael Goldmann
Miriam Gruß
Dr. Christel Happach-Kasan
Heinz-Peter Haustein
Elke Hoff
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch

Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Heinz Lanfermann
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Michael Link (Heilbronn)
Horst Meierhofer
Patrick Meinhardt
Burkhardt Müller-Sönksen
Gisela Piltz
Jörg Rohde
Frank Schäffler
Dr. Rainer Stinner
Florian Toncar
Christoph Waitz
Dr. Volker Wissing
Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Martin Zeil
Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Transsexuellengesetz gibt Menschen mit von ihrem körperlichen Geschlecht abweichender Geschlechtsidentität die Möglichkeit, in der zu ihrer Geschlechtsidentität passenden Geschlechtsrolle leben zu können. Es sieht entweder nur die Änderung des Vornamens (sog. kleine Lösung) oder dazu auch die vollständige Anpassung des Geschlechtseintrages im Geburtsregister und der Geburtsurkunde vor. Bei der so genannten großen Lösung, auch Personenstandsänderung genannt, wird die Person rechtlich dem neuen Geschlecht zugeordnet. Voraussetzung dafür ist, dass der Betroffene nicht verheiratet und dauernd fortpflanzungsunfähig ist und sich einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen hat. Das Transsexuellengesetz ist seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 1981 nicht mehr reformiert worden. In den vergangenen Jahren hat sich aufgrund von wissenschaftlichen Untersuchungen und Erfahrungsberichten der Kenntnisstand über das Leben transsexueller Menschen wesentlich vergrößert. Das Transsexuellengesetz ist daher in der Vergangenheit von in Transsexuellenverfahren tätigen Verbänden, Sachverständigen und Betroffenen oft kritisiert und Reformbedarf angemahnt worden. Insbesondere die lange Verfahrensdauer, Anzahl und Qualität der zu erstellenden Sachverständigen-gutachten aber auch die gerichtliche Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht und das Fehlen einer begleitenden psychotherapeutischen Behandlung werden von den Betroffenen wiederholt als vorrangig reformbedürftig dargestellt. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 6. Dezember 2005 (1 BvL 3/03) entscheidende Vorschriften des Transsexuellengesetzes für verfassungswidrig erklärt und eine Reform des Transsexuellengesetzes angemahnt. Das Gericht bemängelte dabei, dass Transsexuelle ohne Geschlechtsumwandlung derzeit eine Beziehung nur durch eine Ehe rechtlich absichern könnten, dann aber den gewollten neuen Vornamen verlören. Auch das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass sich die dem Transsexuellengesetz zugrunde liegenden Annahmen über die Transsexualität inzwischen in wesentlichen Punkten als wissenschaftlich nicht mehr haltbar erwiesen haben. Das Gericht führt dazu aus, der Gesetzgeber sei seinerzeit davon ausgegangen, dass die sog. kleine Lösung für einen Transsexuellen nur ein Durchgangsstadium zur sog. großen Lösung sei, in dem der Betroffene mit der Vornamensänderung die Möglichkeit erhalte, schon frühzeitig in der Rolle des anderen Geschlechts aufzutreten. „Diese dem Transsexuellengesetz unterlegten Annahmen über die Transsexualität haben sich in der Zwischenzeit auf Grund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse als nicht haltbar erwiesen. So erachtet es die Fachwelt auch bei einer weitgehend sicheren Diagnose ‚Transsexualität‘ nicht mehr als nötig, daraus stets die Indikation für geschlechtsumwandelnde Maßnahmen abzuleiten. Die These vom Durchgangsstadium, in dem sich der Transsexuelle mit ‚kleiner Lösung‘ hin zur ‚großen Lösung‘ befinde, ist damit nicht mehr tragfähig. Für eine unterschiedliche personenstandsrechtliche Behandlung von Transsexuellen mit und ohne Geschlechtsumwandlung sieht die Fachliteratur deshalb keine haltbaren Gründe mehr.“, so das Bundesverfassungsgericht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 des Passgesetzes wird um eine Klarstellung ergänzt. Danach ist bei Transsexuellen, die gemäß § 1 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes eine Änderung ihres Vornamens erreicht haben, das dem Vornamen entsprechende Geschlecht im Pass einzutragen. Nach geltendem Recht können Transsexuelle, die sich für die sog. kleine Lösung entschieden haben, ihren Vornamen ändern lassen. Die Eintragung der Änderung ihres Geschlechts ist ihnen jedoch verwehrt, da § 8 des Transsexuellengesetzes hierfür u. a. einen geschlechtsverändernden operativen Eingriff voraussetzt. Betroffen sind hiervon Transsexuelle, die keine Notwendigkeit für eine Operation sehen oder die die Scheidung ihrer Ehe ablehnen und daher eine Änderung ihres Personenstandes nicht beantragen können. Dies hat zur Folge, dass eine Transsexuelle, die einen weiblichen Vornamen trägt und ein weibliches äußeres Erscheinungsbild aufweist, weiterhin personenstandsrechtlich als „männlich“ registriert ist. Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Beschluss vom 6. Dezember 2005 dazu aus: „Die Geschlechtszugehörigkeit kann nicht allein nach den physischen Geschlechtsmerkmalen bestimmt werden. Sie hängt wesentlich auch von der psychischen Konstitution eines Menschen und seiner nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit ab.“ Das Gericht kommt daher zu dem Schluss, dass dieses rechtliche Zusammenspiel das von Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützte Recht des Transsexuellen auf Wahrung seiner Intimsphäre und auf Wahrung seiner eigenen, im Vornamen sich ausdrückenden Geschlechtsidentität verletze. Gemäß § 1 Abs. 1 des Passgesetzes sind Deutsche, die über eine Auslandsgrenze aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausreisen oder in ihn einreisen, verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. Aufgrund des geltenden Rechts waren Transsexuelle im Ausland oft Diskriminierungen ausgesetzt, da ihr äußeres Erscheinungsbild nicht mit dem in ihrem Pass eingetragenen Geschlecht übereinstimmt. Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Transsexuelle die gleichen Möglichkeiten zu Auslandsreisen ohne Diskriminierungen erhalten müssen wie alle anderen Bürger auch (Bundestagsdrucksache 16/306). Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich im Juni 2006 daher für eine entsprechende Änderung des Passgesetzes ausgesprochen. Die vorgeschlagene Änderung in § 4 Abs. 1 Nr. 6 beseitigt diesen diskriminierenden Umstand und trägt damit wesentlich dazu bei, dass Transsexuelle künftig ihr Leben selbstbestimmter gemäß ihrer empfundenen Geschlechtszugehörigkeit leben können. Dadurch wird sichergestellt, dass Transsexuelle gesellschaftlich und rechtlich entsprechend der neuen geschlechtlichen Identität behandelt werden. Dies trägt auch zur psychischen Stabilisierung der Betroffenen bei. Die vorgeschlagene passrechtliche Änderung dient auch der verfassungsrechtlich geschützten Reisefreiheit. Die Reisefreiheit ist zudem eines der international verbrieften Menschenrechte, das jedem Menschen das grundsätzliche Recht gibt, sein eigenes Land

nach Belieben verlassen und wieder zurückkehren zu dürfen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Lösung in seinem Beschluss vom 6. Dezember 2005 ausdrücklich vorgeschlagen. Das Gericht hat dem Gesetzgeber nahegelegt, das Personenstandsrecht dahingehend zu ändern, dass auch ein nach gerichtlicher Prüfung gemäß § 1 ff. des Transsexuellengesetzes anerkannter Transsexueller ohne Geschlechtsumwandlung rechtlich dem von ihm empfundenen Geschlecht zugeordnet wird.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

